

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat IV Amt 45	Drucksache DS0064/03	Datum 03.02.2003
--	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	25.03.2003		X	X		
Ausschuss für Kultur	02.04.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	17.04.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.04.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	08.05.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 22, 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X

Kurztitel:

Satzung zur Gemeinnützigkeit der "Magdeburger Museen" der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO von 1993 beschließt der Stadtrat die Satzung zur Gemeinnützigkeit der "Magdeburger Museen" der Landeshauptstadt Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2003	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt 45	Herr Korb, Tel.: 35 03	Dr. Puhle

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Koch
---	-----------------------

Begründung

Zum 01. Januar 2002 ist die gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Spenden an Betriebe gewerblicher Art (BgA) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) mit Wirkung ab 01. Januar 2003 von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen worden und trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Nach dieser Regelung ist die Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des InvZulG 1999 vom 20. Dezember 2000 (vgl. DA-AvB Teil 3 VZ 2001 – Gesetzesänderungen AO) in der Weise geändert worden, dass Fördervereine und Spendensammelvereine, die für voll steuerpflichtige Körperschaften (einschließlich der BgA von jPdöR) Mittel beschaffen, mit Wirkung vom 01. Januar 2001 von der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ausgeschlossen sind, weil die Mittelbeschaffung als steuerlich unschädliche Bestätigung nunmehr voraussetzt, dass die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, selbst steuerbegünstigt ist.

Im Sinne des Steuerrechts sind fast alle kommunal getragenen Museen Betriebe gewerblicher Art (= Wirtschaftsbetriebe) einer jPdöR (= Kommune). Mit der nun o. a. gesetzlichen Regelung verlieren Fördervereine ihre Gemeinnützigkeit, wenn sie kommunal getragenen Museen ihre eingeworbenen Spenden zuwenden und diese Museen aber nicht gleichzeitig als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt sind. Die Vereine verstoßen dann lt. Vereinsrecht durch solches Handeln gegen ihre Satzungen, weil sie Zuwendungen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

Darüber hinaus dürfen die Zuwendungen von den Kommunen bzw. deren Museen nicht mehr steuerwirksam bestätigt werden (= Spendenquittung), weil sie im Sinne des Steuerrechts als BgA einzustufen sind.

Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis zum 30. Juni 2003 eine Gemeinnützigkeitssatzung für die „Magdeburger Museen“ verabschiedet, die auch vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

Nach erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt I werden durch die vorgelegte Satzung die formalen, steuerrelevanten Anforderungen erfüllt.

Da vor dem Hintergrund der Entwicklung der kommunalen Haushalte die Kultureinrichtungen, insbesondere die Museen, in zunehmendem Maße von Spenden und Zuwendungen Dritter finanziell abhängig sind, diese nur fließen, wenn der Zuwender steuerliche Vorteile geltend machen kann, bitte ich, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlage

Satzung
zur Gemeinnützigkeit der „Magdeburger Museen“
der Landeshauptstadt Magdeburg

§ 1

Die Magdeburger Museen als Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Magdeburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Magdeburger Museen ist die Förderung der Kunst, der Kultur sowie der Volksbildung.

Diese Zwecke werden erreicht durch das Sammeln und Ausstellen künstlerischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer, technisch-historischer Objekte, deren Pflege und Erhaltung, durch kulturelle Veranstaltungen und museumspädagogische Tätigkeit.

§ 2

Die Magdeburger Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Magdeburger Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Magdeburger Museen. Sie sind Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Magdeburger Museen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Magdeburger Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2001.

Magdeburg,

2003

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel